Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

48 (7.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 48 u. 49.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [7. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zur vierzehnten Sitzung vom 3. Juni.

I. Interpellation des Abg. Kapp wegen Censurstrichen.

(Schluß.)

Mathy fährt fort.

Mit dem Abg. Schaaff bin ich ganz einverstanden, wenn er mit Bezug auf mögliche Stürme sagt, daß diejenigen Regierungen sich nicht zu fürchten hätten, welche auf dem Boden des Rechts stehen; das glaube ich ebenfalls, und darum wünsche ich auch, die badische Regierung möchte zu diesen gehören; aber gerade in Beziehung auf den hier vorliegenden Gegenstand, auf die Mittheilung der Ständeverhandlungen und die Ausübung der Censur muß ich sagen, kenne ich keine andere Vermittlung, als eben auf dem Boden des Gesetzes und des Rechts, und auf diesem Boden ist uns die Preßfreiheit verheißen und gesetzlich gegeben, — nicht die Censur. Der Abg. Schaaff hat behauptet, er habe alle Artikel, welche in Mannheim bezüglich auf die Militärexcesse gestrichen wurden, gelesen, und keiner würde beruhigt, alle würden Aufregung bewirkt haben. Ich will mir erlauben, einen solchen gestrichenen Artikel zu verlesen. Er lautet:

„Die Ereignisse vom 25. l. M. geben natürlich zu den mannichfaltigsten Betrachtungen Veranlassung. Zu den vielen unerfreulichen, welche sich daran knüpfen, gehört auch eine höchst bedeutungsvolle und wahrhaft erhebende. Wir sehen eine Einwohnerschaft, welche durch das vergossene Blut ihrer Mitbürger in die höchste Aufregung gebracht, sich an den Gemeinderath wendet, um sich bei demselben Raths zu erholen, wie sie sich zu benehmen habe. Die Behörde fühlt sich stark genug der Stadtcommandantschaft und der Polizei gegenüber, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, daß die aufgeregten Massen ohne Hülfe von Militär, ohne alle physische Gewalt, durch die bloße Macht des Wortes und der Ueberzeugung zur Ruhe würde gebracht werden. Um 11 Uhr des Morgens hatte sich eine unzählbare Volksmenge ruhig von dem Rathhause entfernt, als ihr der Gemeinderath bedeutete, um 5 Uhr Nachmittags solle der Einwohnerschaft das Resultat der einzuleitenden Schritte des Gemeinderaths bekannt gemacht werden. Um 5 Uhr Nachmittags versammeln sich wiederum Tausende vor dem Rathhause. Es wird ihnen verkündet, das Militär sei von der Hauptwache abgezogen, es werde dasselbe um 6 Uhr in die Caserne consignirt werden, und der Gemeinderath habe die Bürgschaft für die Ruhe der Stadt übernommen. Diese Mittheilung genügt, die gährenden Massen zu beruhigen."

Das ist einer der aufregenden Artikel, welche die Censur gestrichen hat. (Zeichen der Verwunderung.)

Schaaff. Ist das der ganze Artikel?

Mathy. Sie sollen die andere Hälfte auch hören:

„Der größte Theil der versammelten Volksmenge begibt sich sofort nach Hause. In der nächsten Nähe des Rathhauses befindet sich das Gefängniß, in welchem einer der Spanner, welche den Streit mit den Soldaten gehabt hatten, eingeschlossen ist. Die Versuchung, den gefangenen Freund und Genossen zu befreien, ist groß. Allein das Ansehen und der Einfluß der Gemeindebehörde größer. In kurzer Zeit ist nicht nur der Platz vor dem Rathhause, sondern auch die Straße vor dem Gefängnisse von allen Erwachsenen männlichen Geschlechtes befreit und nur einige neugierige Knaben und Frauen bilden hier und da noch kleine Gruppen. Die Nacht, vor welcher Viele in größter Bangigkeit gewesen, vergeht in vollkommener Ruhe und bis zum heutigen Tage ist auch nicht die geringste Störung der Ordnung und des Friedens wieder vorgefallen. Diese Thatsachen sprechen. Sie beweisen deutlicher als die beredtsten Ausführungen, wie tief in unserer Stadt der Sinn für Ordnung und Recht, der Geist des wahren Bürgerthums begründet ist. Wahrlich, eine Einwohnerschaft, welche sich in den aufgeregtesten Zeiten so benimmt, steht auf einem geistigen Höhepunkte, welcher ihr Ansprüche auf höchste politische Freiheit gibt. Eine solche Einwohnerschaft ist nur schwer zu regieren, wenn das Regiment in ungeschickten Händen ruht, allein sehr leicht, wenn es geschickten Händen und einem freien Geiste anvertraut ist."

Wenn der Herr Abg. Schaaff vielleicht Anlaß gefunden hätte, diesen letzten Satz zu streichen, so hätte er doch gewiß den übrigen Theil stehen lassen. Ich habe nach einem Grund der Möglichkeit eines solchen Strichs gesucht und habe keinen andern denkbar gefunden, als den, daß der Gemeinderath darin ehrenvoll erwähnt ist, und nicht die Kreisregierung.

Schaaff. Ich habe an diesem Artikel nichts gestrichen. wenn Sie ihn übrigens ruhig lesen, so werden Sie finden, daß er nach einer gewissen Seite hin allerdings aufregend ist. (Heiterkeit.)

Hecker. Einschläfernd ist er.

Zittel. Von dem Abg. Schaaff aufgefordert, will ich einige Worte erwidern. Was der Abg. Schaaff unter Aufregung versteht, ist mir wirklich nicht begreiflich. Ich habe diesen Artikel vorlesen hören, und ich weiß nicht, wie es möglich wäre, daß er aufregend wirken könnte;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber das weiß ich, daß die Rede des Abg. Schaaff in diesem Saale aufregend gewirkt hat. Ueberhaupt hat die Diskussion einen Gang genommen, wie ich es nicht gewünscht hätte; allein, meine Herren, wenn Sie freilich das unter Frieden oder Verständigung verstehen, daß eben nicht solche Stürme hie und da auch noch kommen, und namentlich, wo der Gegenstand von der Art ist, wie der heutige, dann freilich muß man diese Erwartung nicht haben. So habe ich es auch wirklich nicht gemeint. Es ist heute von der einen Seite, worüber man sich sehr beschwert hat, gesagt worden, daß die gegenwärtigen Zustände ernstlicher Natur seien, und möglicher Weise auf eine Revolution hinaus gehen, und von der andern Seite ist wiederum gesagt worden, daß bei diesen Zuständen Entgegengesetztes zu fürchten sei. Ich weiß nun nicht, welcher Theil hier dem andern einen Verwurf machen könnte! denn das Entgegengesetzte ist auch eine Revolution, nur in einer andern Weise. Hätte man stehen lassen, was in diesem Saale gesprochen worden ist, es hätte in dem Lande, das bin ich überzeugt, nicht aufregend gewirkt. Hier in diesem Saale haben wir die Rede des Abg. Kapp gehört, sie hat nicht aufgeregt, die Censur hat aufgeregt, und die ganze Sache hintennach in diesen Saal gebracht. Sie sehen nun auch hier, wie eben die Regierung durch die Censur in beständige Verwickelung gebracht wird. Ich bin überzeugt, die Censur hat nicht gestrichen, um aufzuregen, sondern es waren eben Rücksichten anderer Art, und durch diese Rücksichten kommt die Regierung beständig in die unangenehme Lage, daß sie die Censur Dinge streichen lassen muß, von denen ich überzeugt bin, daß sie in unserem Lande überall gesagt werden dürfen, ohne Aufregung hervor zu bringen. Geben Sie das Wort frei, es wird, so weit sind wir in Baden, weiter keine große Aufregung oder wenigstens gewiß nichts Gefährliches hervorbringen. Es wird in unseren öffentlichen Zuständen dadurch nicht das Mindeste geändert werden; aber Aufregung wird es immer hervorbringen, und die unangenehmsten Diskussionen hervorrufen, wenn man gegen das, was hier gesprochen worden ist, auf diese Weise verfährt. In diesem Saal muß Jeder sein eigener Censor sein. Der Abg. spricht hier nicht in seinem Namen, seine Worte sind von Folgen nicht für ihn allein, die könnte Jeder auf sich nehmen, sondern von Folgen für das ganze Land. Zu diesem Bewußtsein kommt man erst recht, wenn das Wort vollkommen frei ist, in diesem Bewußtsein soll und wird dann Jeder sprechen.

Geh. Rath Bekk. Ich will nur die Bemerkung hinzufügen, daß die Censuranstalt uns allerdings häufig in derlei Conflikte bringt. Daß dies an und für sich durchaus nichts Wünschenswerthes ist, darin stimme ich mit dem Herrn Abg. Zittel vollkommen überein; allein wünschenswerth oder nicht, wir müssen eben die Bundespflichten erfüllen. Darüber können wir nicht hinweg. Und wenn der Herr Abg. Mathy gesagt hat, daß in andern deutschen Ländern die Mittheilungen von Landtagsverhandlungen ganz censurfrei seien, so muß ich dem eben widersprechen. Er wird sich erinnern, was der baierische Minister in der Kammer erklärt hat, man lasse die Sache ohne Weiteres drucken, es sei denn, daß etwas von der Art vorkomme, daß es zu einem Ordnungsruf des Präsidenten geeignet sei. Nun, wenn der Herr Präsident verstanden hätte, was das vorige Mal der Abg. Kapp gesagt hat, so würde er ihm ohne Zweifel einen Ordnungsruf haben zugehen lassen, wenigstens ist die ganze Sache darnach, daß darüber kein Zweifel obwaltet, daß seine Aeußerungen die Grenzen parlamentarischer Freiheit überschritten haben. (Mathy: Das Streichen beim Ordnungsruf steht nicht in der Bundesakte, sondern in den geheimen Wiener Beschlüssen und selbst über diese geht man hinaus.)

Präsident. Ich habe heute von Seiten der Regierungskommissäre viel von meiner Harthörigkeit hören müssen. Ich gestehe, daß ich nicht jedes Wort des Abg. Kapp verstehen konnte, und daß überhaupt von dem, was er spricht, mir hie und da ein Wort entgeht. Etwas Anderes ist es, wenn man die Rede ruhig vor sich hat, liest, und man jedes einzelne Wort prüfen und irgend eine Ansicht darin erkennen kann, wodurch oft eine Rede bedenklicher erscheint, als wenn man sie flüchtig hört. Hätte ich die Aeußerungen des Abg. Kapp in der früheren Sitzung ganz verstanden, so würde ich den Herrn Abgeordneten aufgefordert haben, sich zu mäßigen, und ihn, wenn auch nicht zur Ordnung gerufen, doch zu einer mehr ziemlichen Sprache ermahnt haben. Einzelne Worte aber, die ich nicht verstehe, reiße ich nicht aus dem Zusammenhang.

Kapp. Wenn meine Sprache zu undeutlich ist, so bin ich bereit auf die Tribune zu steigen. Zunächst will ich es auf diesem Platze noch versuchen. Voraus muß ich erklären, daß meine Worte nicht rein und allein für sich zu nehmen sind, sondern nur als Antwort auf die — ich kann es nicht anders nennen — Unart der Censur, welche der Regierung diese Unannehmlichkeit bereitet hat. Ueber die Auslegung meiner Worte, den Sinn, den man mir hineinschiebt, verliere ich keine Sylbe. Das ist mir ganz gleichgültig; ich habe ja zum Voraus gesagt, daß ich auf Mißverständnisse gefaßt bin. Nur den einen Punkt kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in neuester Zeit die Büreau-

kratie die Anmaßung zu gewinnen sucht — ich spreche nicht sowohl von Baden, ich spreche allgemein von Deutschland — sich immer zu verwechseln mit der Souveränität. Wenn vom Wortbruch die Rede ist, soll es nicht mehr Wortbruch der Büreaukratie, es soll mit einem Mal ein Wortbruch der Souveräne sein. Wer gibt diese Auslegung? Ich sage: Der höchste Beamte ist Unterthan wie jeder Andere. Metternich ist so gut Unterthan, wie wir, und wenn man mir Schuld gibt, ich träte dem Rechte der Souveräne zu nahe, so ist dies eine Auslegung meiner Worte, die, wahrhaft büreaukratisch, kaum eine Bemerkung verdient. Im Gegentheil: ich beschuldige die Censur der Demagogie, ich beschuldige sie eines demagogischen Strichs, indem sie sich untersteht, Worte der Souveräne und die Anführung von Bundesgesetzen zu streichen. Indem ich mich auf ein Bundesgesetz bezog, war ich der Vertheidiger dieses Bundesgesetzes, nicht aber die Censur, die es behaglich, zweckmäßig, bequem und klug fand, dieses Bundesgesetz auszumerzen. Darüber verliere ich kein Wort weiter. Was aber vollends gar den Anstand betrifft, meine Herren, der mir gepredigt wurde, so glaube ich, die Kammer ist keine Theegesellschaft, wo man in Glaçehandschuhen und Manchetten tändelt. Sie ist noch der einzige Heerd, wo das deutsche Wort mit all' seiner Bildung und ungeschminkten Kraft laut werden darf und soll. Was Würde und Anstand im wahren Sinne verletzt, ist aus meinem Munde nicht gekommen, kann auch aus ihm gar nicht kommen. Dieser Tadel berührt mich eben so wenig. Er gleitet völlig von mir ab, als gar nicht gesprochen. Eine andere Verwechslung muß ich noch berühren. Ich habe meine Ausführung auf die Widerrechtlichkeit der Censur gegründet. Die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen, unserer Protokolle ist keine wirkliche Oeffentlichkeit, sie ist es nur der Möglichkeit nach: unsere Protokolle werden von Blutwenigen gelesen. Die Oeffentlichkeit ruht auch nicht in den geöffneten Galerieen, so Viele da auch erscheinen Die Oeffentlichkeit der Kammer beruht darin, daß jedes Wort ungehemmt hinausgehen kann. Mißfällt dies auswärtigen Staaten, so mögen sie diese Blätter — was sie so trefflich verstehen — an ihren Gränzen abweisen. Innerhalb Baden müssen sie vollauf verbreitet werden können. Wenn es der Censur beliebt, irgend ein Wort zu streichen, so macht sie die Oeffentlichkeit zur Unwahrheit, zur Lüge im eigenen Lande.

Was den Vorwurf betrifft, daß ich von Wortbruch in dem von mir erwähnten Pathos gesprochen haben soll, so ist der Wortbruch allerdings eine Sache, die das tiefste sittliche und nationale Gefühl aufrührt, und das Höchste und Entscheidende bleibt hier am Ende doch nur die Frage, ob Wort gehalten werden soll, oder nicht. Ich achte jeden ernsten Kampf und würde Denjenigen, der das Prinzip aufstellen wollte: „Worte, selbst Worte Derer, die sie vollziehen können, dürfen nicht gehalten werden," zwar nicht achten, aber anerkennen würde ich es, wenn man es wenigstens muthvoll und rund heraus sagte; nur muß man es nicht vertuschen wollen. Was ist seit den Jahren 1816 und 1819 aus dem ewigen Vertuschen gekommen? Nichts! Die Zeit der Entscheidung naht, allerdings eine gefährliche Zeit, und der Abg. Schaaff hat recht, wenn er sagt, daß die Gefahr zuerst auf uns fällt. Ja, bei den ersten Stürmen sind wir es, denen sie gefährlich werden, aber nicht bei den letzten, und wer sich fürchtet, überhaupt Menschenfurcht kennt, gehört nicht in diesen Saal, ist kein Mann.

Schaaff. Es gibt aber auch Gespensterfurcht.

Kapp. Was die Rücksichten des Inlandes auf das Ausland betrifft, so berühre ich heute nur Einen Punkt. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts hat die deutsche Geschichte gesehen, daß der Souverän eines kleinen Nachbarlandes, der vorige König von Würtemberg die Kraft hatte, einem Napoleon Trotz zu bieten, in seinem Lande die eigene Souveränität der napoleonischen Waffengewalt entgegen zu setzen. Er hatte so viel Kraft, als er Muth hatte. Er war nicht gebunden durch Gesetze an den korsischen Helden, aber durch die Macht des Schwertes und diese war damals eine größere Gewalt, als heute die Macht des Gesetzes und diese hemmt unsere Selbstständigkeit nicht; sie fördert sie. Ich ehre alle Verbindlichkeiten gegen den Bund, aber nicht die geheimen, undeutschen Verbindlichkeiten, sondern nur die offenen, die in den Bundesgesetzen als solche begründet sind. Diese allein sind mir die juristisch existirenden. Auf ihnen kann Baden sich frei bewegen, und ich habe die Souveränität, die Selbstherrlichkeit des badischen Staates und eben so gut das Recht des Bundes als deutschen Bundes gegen die Censur vertreten wollen und ich glaube sie vertreten zu haben gegen dieses wälsche Institut.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 5. Juni. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk, Staatsrath Regenauer, Ministerialrath Prestinari. Später Geh. Rath Nebenius.

Der neu eingetretene Abg. Scheffelt wird beeidigt.

Der Präsident zeigt an, daß in den Abtheilungen folgende Commissionen gebildet worden sind: Für die Motion des Abg. Christ, auf ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht in den Zollvereinsstaaten: Hecker, Mittermaier, Trefurt, Peter, Dennig.

Für die Motion des Abg. Junghanns I., auf Einführung der Kapitalsteuer: Baum, Buhl, Mathy, Schmidt v. B., Mez.

Petitionen werden vorgelegt von den Abgeordneten:

Mathy. Eingabe des Obergerichtsadvokaten Gustav v. Struve in Mannheim, womit derselbe der Kammer seine Briefe über Kirche und Staat und Aktenstücke der badischen Censur und Polizei vorlegt. Die zwei ersten Bände beider Werke sind der aufgelösten Kammer bereits mitgetheilt worden.

Der Redner zeigt ferner an, daß er, wo möglich in der nächsten Sitzung, eine Frage an die Regierung richten werde in Betreff der in der Eröffnungsrede zugesagten Verbindung der Landesbahn mit dem Bodensee. Der Landtag sei schon ziemlich vorgerückt und es handle sich hier nicht um ein Gesetz, das man annehmen oder verwerfen könne, sondern um eine Frage, die vor dem Schlusse des Landtags entschieden werden muß, wenn nicht ein großer Landestheil durch Fahrlässigkeit dem Verderben preisgegeben werden soll.

Hecker. 1) Bitte mehrerer Landwirthe des Bezirks Ladenburg, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins. 2) Bitte der Gemeinden Leutershausen ꝛc., a. um Uebernahme der Schullehrergehaltsaufbesserungen auf die Staatskasse; b. um Einführung der Kapitaliensteuer.

Straub. Bitte mehrerer Gemeinden aus dem Bezirk Salem, a. um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins; b. die Bürgermeisterwahlen in standes- und grundherrlichen Orten betr.; c. Aufhebung der Jagdberechtigung betr.; d. Wiederaufnahme der Motion über die Adelsdeclarationen betreffend.

Bissing. Bitte der Schmalmezger zu Heidelberg, Abänderung der Fleischaccise betr.

Rindeschwender. 1) Bitte des Gemeinderaths zu Gernsbach, die fernere Gestattung der sog. Bürgerwirthschaften betr. 2) Bitte der Stadt Hornberg, die Herstellung der Kinzigthaleisenbahn betr. 3) Bitte von Schiltach und Lehengericht, die Straßenkorrection von Wolfach nach Schiltach und Schramberg betr.

Hiezu bemerkt der Redner: Es war früher Uebung dieses Hauses, bei der Uebergabe von Petitionen solche zu bevorworten. Diese Uebung war im Princip gut, wenn auch hie und da ein Mißbrauch damit gemacht wurde. Sie kam ab, obgleich sie jeden Augenblick wieder ins Leben geführt werden kann und darf. — Ich will mich aber fügen, weil mir Gelegenheit bleibt, was zu erläutern mir nothwendig scheint bei der künftigen Berathung des Gegenstandes nachzuholen. Meine Herren, ich habe die gegenwärtig angeklagte Straße selbst befahren. Die Hälfte derselben von Wolfach nach Schiltach führt nach Lungenanstrengungen, Entbehrungen, Seufzern und Tugendübungen jeder Art hoch, scheinbar gegen den Himmel, um die Schweißtriefenden kopfüber wieder hinunter in die Tiefe zu jagen; all dies auf eine Entfernung von einer halben Stunde, während man am Flusse hin ganz eben und näher kommen könnte. Von Schiltach nach Schramberg hat sich mein leichtes Fuhrwerk auf ein paar hundert Ruthen Wegs dreimal in entgegenkommende verwickelt, weil die Breite nicht zureicht, um auszuweichen. Ich hatte die Entwirrung und mein gegen Sturz in Abgründe oder das Ertrinken in dem vorbeifließenden Wasser gerettetes Leben nur meinem besondern Schutzgeiste zu danken und einem stillen augenblicklichen Gelübde, „mich nie wieder der Versuchung auszusetzen, auf diesem sündhaften Wege zu wandeln." Ich darf hoffen, daß die hohe Regierung auch Andere davon abhalten werde.

Welte. Petition der Bewohner des Brigachthals, um Abschaffung des Wildstandes.

Junghanns II. Petition 1) von 96 Bürgern aus den Orten Mosbach, Eberbach, Rappenau, Siegelsbach, Aglasterhausen, Neudenau, Neckarzimmern, Heinsheim, Schefflenz ꝛc., a. um Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Richter; b. Wiederherstellung des freien Gebrauchs der Presse. 2) Der Israeliten von Neckarbischofsheim, um Aufhebung des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger.

Litschgi. Bitte der Oberländer Weinhandlungen, um Wiederaufnahme ihrer früheren Eingabe, die Gleichstellung der Weinaccise betr.

v. Itzstein. Beschwerde des bisherigen Distriktsnotars Robert Pfeiffer zu Hagsfeld, Landbezirks Karlsruhe, wegen strafender Dienstversetzung und Verminderung seines Einkommens in Folge einer Denunziation über seine politische Gesinnung.

Welcker. Bitte vieler Bürger von Löffingen, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins. Erinnerung der Actuare an ihre früher eingereichten Bitten, a. wegen Aufnahme in die Civildienerwittwenkasse; b. wegen Reorganisation des Aktuariatswesens.

Vom Secretariat. 1) Bitte des Gemeinderaths zu Ruschweiler, um Abänderung eines Ministerialerlasses; 2) des Scribenten Vogel zu Mannheim, um Unterstützung.

3) vieler Gewerbsleute des Landes, um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

Bissing übergibt den Bericht über Trennung und Vereinigung einiger Gemeinden.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von dem Abgeordneten Mathy erstatteten Berichts über die Haupt-Staatsrechnungen u. s. w. von 1843 und 1844. — Die Hauptstaatsrechnung vom Jahre 1843 zeigt im Soll der Einnahme 16,062,039 fl. 21 kr., Ausgabe 14,983,485 fl. 21 kr., welche bis auf verhältnißmäßig unbedeutende Reste ins Haben gebracht worden sind. Die außerordentlichen Einnahmen beliefen sich auf 136,899 fl. 25 kr., Ausgaben 906,541 fl. 23 kr. — Am Jahresschlusse ergab sich ein Betriebsfond von 7,378,738 fl. 44 kr. und damit gegen 1842 eine Vermehrung der Activen um 308,911 fl. 59 kr.

Für 1844 war die ordentliche Einnahme im Soll 16,457,744 fl. 1 kr., Ausgabe 14,901,311 fl. 57 kr.; außerordentliche Einnahme (meist Zuschuß aus dem Betriebsfond) 2,428,531 fl. 54 kr, Ausgabe 964,488 fl. 24 kr. Betriebsfond am Jahresschlusse 8,229,675 fl. 18 kr., also gegen 1843 eine Vermehrung der Activen um 850,936 fl. 34 kr.

Ueber die Hauptstaatsrechnung für 1844 enthält der Bericht folgendes:

„Die nähere Prüfung der Etatsrechnung bleibt dem nächsten Landtage vorbehalten. Wir lassen es bei der durch die bisherige Uebung erwachsenen Regel, wonach sich die Prüfung der Hauptstaatsrechnungen auf die Ziffern beschränkt, die Beschlüsse über die Gesetzlichkeit, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einzelner Posten, den Verhandlungen über die Nachweisungsberichte überlassen bleiben. Allein wir sind auch befugt, Ausnahmen von der Regel zu machen. Die Regierung betrachtet den Inhalt des ersten Beilagenheftes als die verfassungsmäßig detaillirte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder. Zur Vervollständigung dieser Vorlage übergibt sie uns die geschriebenen Specialrechnungen. Die Regierung wird uns also gewiß nicht das Recht bestreiten, in diese Vorlagen einzugehen, so oft und so weit wir es für angemessen erachten. Wir halten uns aber verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wann und wo uns Verwendungen von Staatsgeldern vorkommen, die entweder nicht bewilligt oder ausdrücklich abgelehnt waren, oder welche gar zu verfassungswidrigen, schädlichen und gemeingefährlichen Zwecken gemacht worden sind. Ein solcher Fall liegt hier vor und wir können denselben nicht frühe genug zur Kenntniß der Kammer bringen. Nach Seite 102 des ersten Beilagenhefts hat das großherzogliche Ministerium des Innern im Jahre 1844 unter Tit. XIX. „verschiedene und zufällige Ausgaben" die Summe von 22,038 fl. 59 kr. verrechnet und damit den Voranschlag um 600 fl. 59 kr. überschritten. Unter § 7 verschiedene Ausgaben waren bewilligt: . . . . . 3000 fl. — kr.

Ausgegeben wurden	5064 „	3 „
Also mehr	2064 fl.	3 kr.

Die ganze bewilligte Summe von 3000 fl. wurde zu geheimen Ausgaben verwendet.

Nach den geschriebenen Specialrechnungen sind unter der Ueberschreitung von 2064 fl. 3 kr. begriffen: Für Besorgung der Censurgeschäfte

in Konstanz. . . .	100 fl.
„ Freiburg	300 „
„ Heidelberg . . .	150 „
„ Mannheim . . .	200 „
Zusammen .	750 fl.

Durch die Genehmigung dieser Ausgabe würde die Kammer die Censur als eine gesetzlich bestehende Einrichtung anerkennen, was sie nie gethan hat und hoffentlich nie thun wird. Eben so wenig kann sie die Art und Weise gutheißen, wie die Censur von den damit beauftragten Dienern gehandhabt wird. Mancher unter ihnen mag mit Widerwillen, dem Drängen von oben nachgebend, das Geschäft des Streichens übernehmen. Aber gerade solche Diener werden sich dafür nicht besonders belohnen lassen, sie werden nicht den Anschein haben wollen, daß sie um des Lohnes willen das widrige Amt besorgen. Für Karlsruhe ist z. B. keine Ausgabe für die Censur aufgeführt und daß auch keine gegeben wurde, wollen wir so lange glauben, bis uns nachgewiesen wird, daß eine solche unter einer andern Ausgabsrubrik versteckt liege. — Muß man dagegen zur Ausübung der Censur Individuen suchen, die neben ihrer Besoldung für die Verwendung der Zeit, die sie anständigeren Geschäften entziehen, noch besondern Lohn verlangen, so mag dieß in so fern ein gutes Zeichen sein, als daraus hervorgeht, daß sich Niemand mehr findet, der sich ohne Schmerzengeld für das damit verbundene Mißbehagen dazu versteht; — allein es ist gefährlich. Ein solcher Censor bietet wenig Garantie dafür, daß er nicht auch einer staatsfeindlichen Partei diene und zu ihren Gunsten wirke. Jedenfalls aber leidet unter einer durch besondere Belohnung geschärften Scheere die Mittheilung der Gedanken, das Recht und die Ehre des Volkes zu hart, als daß die Kammer nicht Einsprache erheben sollte. Der frühere Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat

in der Sitzung vom 22. Mai 1844 erklärt, daß seiner Zeit aus den Rechnungsnachweisungen zu ersehen sein werde, was in dieser Beziehung geschehe. Wir sehen es jetzt und die Commission wird Ihnen nicht vorschlagen, das Geschehene gut zu heißen. — Der nämliche Präsident hat auch nicht in Abrede gestellt, daß Staatsgelder zur Unterstützung von Organen der periodischen Presse verwendet werden. Er hat den Aufwand für die Beilage zur Karlsruher Zeitung als einen vorübergehenden bezeichnet; er hat nicht widersprochen, daß das Morgenblatt und die Freiburger Zeitung mit Staatsgeldern — die zu solchen Zwecken nicht aufgebracht werden — unterstützt worden seien. Die Karlsruher Zeitung würde, wie jede andere, die ständischen Verhandlungen mittheilen müssen, auch ohne Bezahlung aus der Staatskasse; es läge dieß in ihrem eigenen Interesse und die Ausgabe dafür ist eine Verschleuderung von Staatsgeldern. Wir haben aber diese so wenig, als die andern Ausgaben in den Rechnungen finden können; sie sind unsern Augen entzogen und verheimlicht.

Die Commission stellt die Anträge: Die Kammer wolle

1) die Hauptstaatsrechnung für 1843, unter Bezugnahme auf die bei den Rechnungsnachweisungen gefaßten Beschlüsse, als richtig anerkennen;

2) die Hauptstaatsrechnung für 1844 im Allgemeinen und vorbehaltlich der Prüfung im Einzelnen bei den nächsten Nachweisungen, der Ziffer nach ebenfalls als richtig anerkennnen; jedoch

3) die von dem Großh. Ministerium des Innern unter Tit. XIX. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" verrechnete Summe von 750 fl. für Besorgung der Censurgeschäfte nicht genehmigen, sondern die Regierung ersuchen, dieselbe von dem betreffenden damaligen Vorstande des Ministeriums des Innern der Staatskasse ersetzen zu lassen; und dabei

4) aussprechen, daß sie Ausgaben, welche für die Censur, so wie für Unterstützung von Zeitungen gemacht werden, überhaupt nicht für gerechtfertigt halten könne."

Richter erinnert an die Discussion über den Budgetsatz für verschiedene Ausgaben bei dem Ministerium des Innern im Jahre 1844, wo die Position von 5000 fl. auf 3000 fl. ermäßigt wurde, weil die Kammer zur Unterstützung von Zeitungen und Belohnungen von Censoren nichts bewilligen wollte. Mit Erstaunen sehe man jetzt, daß doch Gelder für die Censur ausgegeben wurden, für Leute, von denen ein deutscher Dichter sagt:

„Ihr wißt nicht, was Censor heißt?
Das heißt ein u. s. w." —

Durch die Genehmigung solcher Ausgaben würde man die Censur als eine gesetzliche Einrichtung anerkennen, was selbst die würtembergische Kammer nicht gethan und die badische sicher nicht thun wird. Er würde es mit seiner Pflicht nicht vereinigen können, ja sich des Eidbruchs zeihen müssen, wenn er Ja dazu sagte. Im Budget fordert man jetzt 31 Millionen und diese bezahlt nicht der Capitalist, nicht die Menge Personen, welche von der Staatskasse leben, sondern nur der kleinere Theil des Volkes, der in der Lage ist, etwas bezahlen zu können. Darum ist es Pflicht des Abgeordneten, bei der Bewilligung des Budgets streng zu Werk zu gehen und keine Ausgaben zu genehmigen, die nicht zur Förderung der Staatsinteressen absolut nothwendig sind; dieß verlangen insbesondere auch die Wähler seines Bezirks. „Ueben Sie" — so schließt der Redner — „in dem vorliegenden Falle ein Wiedervergeltungsrecht. Es ist dieß zwar nicht christlich, allein das Institut, von dem es sich hier handelt, ist auch nicht christlicher Natur, ob es gleich einem römischen Bischof seinen Ursprung dankt. Nehmen Sie gleichfalls die Scheere und scheeren Sie von der Liste der Staatsausgaben diese für unnütze, ja gemeingefährliche, schädliche Zwecke verwendeten Gelder, und das Volk wird Sie dafür nur loben; es wird sagen, Ihr habt Eure Pflicht gethan."

Geh. Rath Bekk. Die Aeußerungen des Hrn. Abgeordneten über die Censur im Allgemeinen, über das erwähnte Wiedervergeltungsrecht, die Scheere u. dergl. will ich nicht beantworten, denn ich glaube, daß es jetzt nicht an der Tagesordnung ist, über die Nothwendigkeit, über die Vortheile oder Nachtheile der Censur selbst zu sprechen. Es handelt sich hier nicht um die Censur selbst, denn diese besteht nun einmal bundesgesetzlich, und es fragt sich nur, ob für das Geschäft derselben eine Ausgabe gemacht werden solle, und diese Frage kann man, wie ich zugebe, auf verschiedene Weise beantworten. Man kann es selbst im Interesse einer größeren Freiheit der Presse, nämlich im Interesse einer leichteren Censur finden, daß eine solche Ausgabe, wie sie hier vorliegt, gemacht werde. Ich will diese Herren nur auf verschiedene Vorkommnisse in diesem Saale aufmerksam machen, wo über Censurstriche geklagt worden ist. Dabei will ich nicht nur von dem jetzigen Landtag, sondern von allen bisherigen Landtagen sprechen. Von Zeit zu Zeit und zwar sehr häufig sind solche Klagen vorgekommen, worunter hin und wieder auch solche waren, von denen die Regierung anerkennen mußte, daß allerdings mit Unrecht Dieses oder Jenes gestrichen worden ist. Daß dieß, wenigstens nach der Ansicht der Regierung, wirklich oft mit Unrecht geschieht, geht schon aus der Thatsache hervor, daß wenn der Recurs bis an das Ministerium des Innern kam, in vielen, ja in den meisten Fällen ein reformatori-

sches Erkenntniß dahin erging, daß das, was der Censor gestrichen hat, zu passiren sei. Wenn nun hier über Censurstriche sich beschwert wurde, so wurde häufig behauptet, daß der Censor der Mann nicht sei, der die Sache gehörig zu würdigen verstehe, — und es wurde dabei der Wunsch ausgedrückt, daß ein anderer Censor aufgestellt werde. Es ist, wie schon bei Gelegenheit einer andern Discussion bemerkt wurde, eine sehr schwere Aufgabe, Censor zu sein und die Sache so zu machen, daß von keiner Seite eine gegründete Beschwerde vorgebracht werden kann. Aber eben weil die Aufgabe nun einmal eine so schwere ist, so ist es gewiß wohlthätig, wenn man eine größere Auswahl in Beziehung auf die Personen hat, die das Censoramt bekleiden sollen. Nach der allgemeinen organischen Einrichtung gehört die Censur zu den Attributionen der Polizeien und zwar zunächst der Bezirkspolizei und nach dieser allgemeinen Regel müßten also die Bezirksbeamten überall die Censur üben. Wenn nun hier Klagen, die entweder später oder gleich Anfangs gegründet gefunden werden, darüber entstehen, daß der Censor sein Amt nicht zu handhaben wisse, so fragt sich, was zu machen ist? Man kann doch nicht wegen solcher Vorgänge die Person des Beamten leicht wechseln; man kann nicht alle Augenblicke für eine Stadt einen andern Stadtdirector oder Polizeibeamten blos darum ernennen, weil derjenige, der da ist, vielleicht ungeeignete Censurstriche machte und deßhalb mit der Meinung in zu starken Conflict kam. Will man nun, ohne zu einer immer schwierigen Versetzung eines Beamten zu schreiten, doch einen nach Umständen im Interesse einer freien Bewegung der Presse liegenden Wechsel des Censors leichter möglich machen, so bleibt nichts anderes übrig, als daß man dieses Geschäft auch Anderen übertrage, als gerade den Beamten, denen die Polizei überhaupt obliegt, nämlich den Bezirksbeamten.

Man muß einen Andern zu wählen im Stande sein, der etwa in einer höheren Kategorie steht und vielleicht weniger beängstigt ist, als ein Polizeibeamter, einem solchen, der mehr auf sich nehmen kann, und eine unabhängigere Stellung hat, z. B. auch einen Gelehrten, der sonst die schädlichen und die möglichen Seiten der Presse besser zu beurtheilen vermag. Alles dieß fällt aber weg, die Möglichkeit einer solchen Aushülfe im Interesse der Erleichterung der Censur ist genommen, wenn keine Mittel vorhanden sind, um Denjenigen, den man ausnahmsweise mit dem Geschäft belastet, auch besonders zu belohnen. Denn das ist einleuchtend, daß man einem Beamten, der in einer anderen Kategorie sich befindet, und mit der Polizeiverwaltung nichts zu thun hat, nicht zumuthen kann, ein solch lästiges Amt, wozu viel Zeit- und Kraftaufwand erforderlich ist, neben seinen ordentlichen Berufsgeschäften zu besorgen, ohne daß ihm etwas besonderes dafür bezahlt wird. Dies scheint der Grund gewesen zu sein, aus dem hier den Censoren solche Funktionsgehalte gegeben worden sind und von diesem Gesichtspunkt aus wird man nicht widersprechen können, daß eine Erleichterung der Presse damit bezweckt wird, oder wenn dies auch widersprochen werden wollte, so wäre es doch so wahr, wie der Satz, daß zwei mal zwei vier machen. Im Uebrigen gebe ich zu, daß man sagen kann, die Belohnung der Censoren sei etwas ständiges, und gehöre also nicht unter die außerordentlichen Ausgaben, und wenn man die Sache als eine ständige Ausgabe behandeln wolle, so sollte eine deßfallsige Position ins Budget aufgenommen werden. Es ist aber voraus zu sehen, daß eine Position für den fraglichen Zweck in diesem Saale nicht bewilligt würde. Das nehme ich als ganz zuverlässig an, und will Ihnen auch nicht einmal zumuthen, eine solche Position wirklich zu bewilligen. Ich habe nur für nothwendig gefunden, auch diejenige Seite herauszuheben, die von Ihrem Standpunkt aus eine solche Verwendung als nützlich darstellt, wobei ich Ihnen anheim gebe, die sämmtlichen Gründe selbst abzuwägen. Wenn auch keine solche Funktionsgehalte bewilligt werden, so bleiben der Regierung immer noch Mittel übrig, sich gleichwohl zu helfen. Sie kann dem Beamten, dem sie aus anderer Veranlassung gerade eine Zulage gegeben hat, sagen, er müsse zugleich jenes lästige Geschäft mit übernehmen. Sodann sind auch, wie schon im Commissionsbericht bemerkt ist, mitunter Ersparnisse vorhanden, aus denen die Regierung Remunerationen bewilligen und bei Vertheilung derselben natürlich auch auf solche außerordentliche Geschäfte, denen ein Beamter sich hat unterziehen müssen, Rücksicht nehmen kann. Sie wird deßhalb, wenn Sie die fragliche Summe beanstanden, in Erwägung ziehen, in welch anderer Weise sie den Zweck dennoch erreichen und über alle Schwierigkeiten hinauskommen kann, ohne eine besondere Ausgabe für Censur zu machen. Ich überlasse Ihnen deßhalb in Beziehung auf die Hauptfrage, von der es sich hier handelt, zu beschließen, was Sie für gut finden und will nur noch in Beziehung auf den zweiten Theil des Antrags, wonach die fragliche Summe von dem damaligen Chef des Ministeriums des Innern der Staatskasse ersetzt werden soll, Einiges äußern. Wenn in Zukunft diese streitige Position wegfällt, so werden Sie wohl schon aus diesem Grunde die Billigkeit haben, mit der Vergangenheit nicht mehr zu rechten.

Sollte dies aber dennoch der Fall sein, so finde ich den Antrag, wie er hier gestellt ist, nicht geeignet, weil er nicht praktisch ist. So gutmüthig wird der damalige Chef des Ministeriums nicht sein, daß er, wenn man ihn auch bittet, jene 750 fl. der Staatscasse zu ersetzen, sogleich in die Tasche greifen und sie bezahlen wird. Wenn er nun aber nicht so gutmüthig ist, dies zu thun, so bleibt nur der gerichtliche Weg übrig, auf dem man ihn belangen kann. Ich mache Sie übrigens darauf aufmerksam, um was für eine Klage es sich hier handelt. Es ist hier nicht ein gemeines Verbrechen in Frage, in dessen Folge

ein Ersatz zu leisten wäre, nicht ein Verbrechen, über das der gewöhnliche ordentliche Richter zu entscheiden hat. Wäre von dem Minister ein Betrug, eine Fälschung, eine Unterschlagung, oder irgend etwas dieser Art verübt worden, so wäre die bloße Anzeige für die Regierung hinreichend, um das Geeignete im gerichtlichen Wege einzuleiten, denn über solche Verbrechen und ihre Folgen zu erkennen, ist der ordentliche Richter berufen. Wenn es sich aber von einer Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsverletzung, wie hier behauptet wird, handelt, die kein gemeines Verbrechen ausmacht, so wissen Sie Alle, wer über das Dasein oder Nichtdasein einer solchen Verfassungsverletzung oder Verfassungswidrigkeit zu erkennen hat. Nur der Staatsgerichtshof ist es, der auf eine Anklage, welche die Stände erhoben haben, zu entscheiden hat, ob der Minister verfassungswidrig gehandelt habe, und erst, wenn auf diese Weise das Dasein der Verfassungsverletzung ausgesprochen ist, bleibt nach dem Gesetz von 1820 der Austrag der Entschädigung vor dem ordentlichen Richter noch vorbehalten. So ist es nun hier. Es handelt sich um kein Verbrechen, sondern nur um die angebliche Verfassungswidrigkeit einer Ausgabe, und so lange nun die Stände nicht ein diese Verfassungswidrigkeit constatirendes Erkenntniß des Staatsgerichtshofs gegen den damaligen Chef des Ministeriums des Innern erwirkt haben, ist es der Regierung nicht möglich, eine gerichtliche Klage auf Ersatz gegen denselben anzustellen. Wir wollen übrigens in diese Sache hier nicht weiter eingehen. Sie ist schon oft, besonders im vorigen Winter und auch im Jahr 1831 hier besprochen worden. In den Landtagen nach dem Jahr 1831 ist man von der Ansicht, welche dem Commissionsberichte unterliegt, größtentheils wieder abgegangen und hat die Richtigkeit dessen, was ich hier auseinander gesetzt habe, anerkannt, wie es denn auch in allen Ländern der Welt nicht anders ist und auch nicht anders sein kann. Nach meiner Ansicht sollte übrigens die Kammer, ganz abgesehen von der Frage, ob und was gegen den damaligen Chef des Ministeriums d. J. eingeleitet werden könnte, von dem zweiten Theil des Commissionsantrags ganz Umgang nehmen.

v. Itzstein. Ich werde mich kurz fassen, denn allerdings ist über die Censur nicht blos in Baden, sondern meines Erachtens in ganz Deutschland, ja man kann sagen, in der ganzen civilisirten Welt, das Urtheil bereits gesprochen. Niemand mag sie, weil sie nichts taugt. Die Censur ist denn aber doch die Veranlassung der heutigen Berathung und es fragt sich wirklich nur, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, ob die Kammer die Verausgabung von Geldern anerkennen will, die weder von der Regierung gefordert, noch von uns bewilligt worden sind und, so Gott will, auch nie werden bewilligt werden. Denn Diejenigen, denen die Rechte der Kammer am Herzen liegen, müssen zugeben, daß jede derartige Ausgabe ohne weiteres gestrichen werden muß, eben weil die Gelder nicht verlangt und nicht bewilligt worden sind von den Ständen, welchen die Verfassung das Recht gibt, über die Staatsgelder nach der Vorlage des Budgets eine Vereinbarung zu treffen. Ich glaube auch nicht, daß die Herren Regierungscommissäre, wenn sie als Privatleute auf unserm Platze säßen, für diese Gelder sprechen würden. Ich kann nicht glauben, daß sie uns zumuthen wollen, Gelder zu bezahlen, für die Verwaltung und Besorgung einer Anstalt, über welche von der ganzen öffentlichen Meinung der Stab schon längst gebrochen ist — jener öffentlichen Meinung, vor welcher freilich erst kürzlich ein Redner auf der Regierungsbank wenig Ehrfurcht bewiesen hat, indem er sagte, sie urtheile in den Tag hinein. Sie werden uns nicht zumuthen wollen, noch Gelder für Etwas zu bewilligen, das, wie wir uns gestehen müssen, die Hauptquelle des Mißvergnügens der Bürger ist, für eine Anstalt, welche die Wahrheit, ja man kann in der That sagen, die Redlichkeit der Bürger vernichten muß, die jedes freie Urtheil hemmt und, mit einem Wort, Alles so beengt, daß die nothwendige Folge davon das Mißvergnügen ist, welches besteht und wovon ich gesprochen habe. Mit Recht hat schon der Abg. Richter darauf hingewiesen, daß auch andere Kammern dieselbe Anforderung verweigert haben. Nicht blos die würtembergische, sondern auch die kurhessische Kammer hat sie nicht bewilligt und in neuester Zeit haben wir gesehen, daß die Erste Kammer des Königreichs Hannover den Artikel „Censur" aus dem ihr vorgelegten Polizeigesetz gestrichen und die Regierung aufgefordert hat, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß der Art. 18 der Bundesakte endlich eine Wahrheit werden möge. Und unter solchen Umständen wollte man von uns fordern, für die Censur Gelder zu bewilligen, die ausgegeben wurden, sogar gegen die ausdrückliche frühere Protestation dieser Kammer! Der Redner widerspricht sodann, daß die Mehrzahl der Rekurse zu Gunsten der Recurrenten entschieden worden sei; bezüglich auf die Bezahlung der Censoren glaubt er, daß der Staatsdiener nicht für jedes Nebengeschäft eine besondere Belohnung fordern könne, zumal der Censor, der in seinen übrigen Berufsgeschäften erleichtert werden müsse. Er will übrigens gar keine Censur; die Staatsdiener sollen in ihrem Berufe verwendet werden und nicht zu Geschäften, die weder dem Bunde noch der Regierung nützen.

(Fortsetzung folgt).

Karlsruhe, 6. Juni. In der heutigen (16.) Sitzung wurde nach vierstündiger Diskussion der Antrag der Budgetcommission zur Grundstocksrechnung von 1844, welcher im gestrigen Blatte (S. 188) angeführt ist, mit 36 gegen 18 Stimmen angenommen.

Der Antrag wurde bekämpft von Staatsrath Regenauer und den Abg. Dahmen, Arnsperger, Stöffer, Vogelmann, Schmitt v. M., Trefurt, Christ, Litschgi und Bader. Vertheidigt wurde der Antrag von den Abg. v. Soiron, Reichenbach, Weller, Hecker, Gottschalk, Peter, Jörger, Bissing und Mathy.

Nächste Sitzung. Dienstag, 9. Juni. Berichte des Abg. Zittel über die Aenderungen am Volksschulgesetz, des Abg. Hecker über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Diskussion des Berichts von Bissing über die Trennung und Vereinigung einiger Gemeinden. Petitionsberichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg